

Datum 19.10.2011	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE



für die Sitzung des
am
Tagesordnungspunkt Nr.
Betreff

Beschwerdeausschusses

A) Z.

Antrag der UWG Stolberg vom 29.09.2011 zur
Verbesserung der Parksituation auf dem Markusplatz in
Stolberg-Mausbach

a) Beschlussvorschlag:

Der Beschwerdeausschuss beschließt, den Antrag der UWG Stolberg vom 29.09.2011 abzulehnen.

b) Sachverhalt:

Die UWG Stolberg beantragte mit Schreiben vom 29.09.2011 der Hauptausschuss/Rat möge beschließen:

1. Aufgrund der geänderten Parkordnung stehen erheblich weniger Stellplätze für den PKW-Verkehr zur Verfügung. Daher soll nur das Parken gem. Der ausgewiesenen Parkdauer nicht aber das Parken außerhalb der markierten Flächen von den Ordnungsbehörden geprüft und ggf. beanstandet werden. Sofern dies nicht möglich ist, sollen die Markierungen auf dem Markusplatz ersatzlos entfernt werden.
2. Es ist sicherzustellen, dass die markierten Parkflächen nicht zweckentfremdet für Verkaufswagen genutzt werden.
3. Die Parkscheibenregelung für den gesamten Markusplatz ist auf 1,5 Std. festzulegen und zwar für den Zeitraum „werktags von 9.00 Uhr - 18.00 Uhr“.
4. Für Langzeitparker soll die Fläche neben dem Bürgerhaus besonders ausgeschildert werden. Eine Hinweistafel auf den Parkraum ist im Bereich des Markusplatzes bzw. der Zufahrtsstraßen aufzustellen.
5. Der Verbindungsweg zwischen Markusplatz und Parkflächen am Bürgerhaus soll ständig offen gehalten, überwacht und gereinigt werden.
6. Es wurden zwei „Behindertenparkplätze“ markiert. Sofern keine gesetzliche Verpflichtung besteht, sollte derzeit nur ein „Behindertenparkplatz“ ausgewiesen werden, da dies als ausreichende Anzahl empfunden wird.
7. Aus der Bürgerschaft wurde angeregt weiteren Parkraum u.a. auf der bestehenden Grünanlage einzurichten. Hierzu soll zunächst eine Erprobungsphase der zuvor genannten Punkte erfolgen und anschließend unter Einbeziehung der Erfahrungen eine weitere Planung erfolgen.

Zu den einzelnen Punkten wird wie folgt Stellung genommen:

1. Nach Regelwerk ist auf dem Markusplatz die maximal mögliche Anzahl an Parkflächen markiert worden. Mehr Parkraum kann nicht markiert werden, ohne private Zufahrten zu behindern. Die Markierungen berücksichtigen dabei

Lieferzonen und Fußgängerwege, die für mehr Sicherheit sorgen. Aufgrund politischer Anträge, die behinderndes Parken und die Problematik der Dauerparker auf dem Markusplatz aufgegriffen haben, wurde die Parkzeitregelung und die Markierung angeordnet und umgesetzt. Lediglich die Kontrolle der Parkdauer, ohne auf das Parken in den markierten Flächen zu achten, ist aus Sicht der Verwaltung kontraproduktiv und rechtlich bedenklich. Die Verwaltung empfiehlt daher, die jetzige Markierung und Parkzeitregelung zu belassen und Verkehrsordnungswidrigkeiten nach den gegebenen Möglichkeiten der Straßenverkehrsordnung zu ahnden.

2. Das Aufstellen der Verkaufswagen stellt eine Bereicherung der Nahversorgung in Mausbach dar und wird daher ausdrücklich begrüßt. Die Verwaltung empfiehlt, in Absprache mit den Händlern eine Aufstellfläche festzulegen, um möglichst wenige Stellflächen wegfallen zu lassen.
3. Zur Erledigung von Nahversorgungsgeschäften reicht eine Parkzeit von 1 Stunde erfahrungsgemäß aus. Eine Parkscheibenregelung auch am Samstag wird nicht befürwortet, da Anwohner, Gastronomie und beispielsweise auch Hochzeitsgesellschaften gerade am Wochenende längere Parkzeiten benötigen. Die Verwaltung empfiehlt, es bei der Parkscheibenregelung von montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr - 18.00 Uhr zu belassen.
4. Es ist bei Anwohnern, Geschäftskunden, Angestellten und Ortskundigen allgemein bekannt, dass neben dem Bürgerhaus Parkraum für Dauer- und Langzeitparker vorgehalten wird. Um Ortsunkundige dorthin leiten zu wollen, müssten mehrere Schilder im Bereich um und auf dem Markusplatz aufgestellt werden. Die Erforderlichkeit wird nicht gesehen; darüber hinaus fehlt es an geeigneten Aufstellflächen. Die Verwaltung empfiehlt aus Kostengründen und um einen Schilderwald zu vermeiden auf Hinweistafeln für den Parkplatz am Bürgerhaus zu verzichten.
5. Das Offenhalten des Verbindungsweges wäre wünschenswert, aber der Weg ist wegen massiver Probleme durch Verunreinigungen, Urinieren etc. geschlossen worden. Eine ständige Bewachung und Reinigung ist unrealistisch. Gegebenenfalls kann das Problem im Rahmen der Sanierung/Abriss/Teilabriss des Feuerwehrgerätehauses gelöst und der Weg dann wieder frei gegeben werden. Die Verwaltung empfiehlt, den Verbindungsweg derzeit geschlossen zu halten und im Rahmen der Sanierung des Feuerwehrgerätehauses zu prüfen, ob er wieder geöffnet werden kann.
6. Die beanspruchte Grundfläche der Behindertenparkplätze hat sich nach der Markierung nicht verändert. Es ist hier lediglich ein Trennstrich aufgebracht worden, um zwei Behindertenparkplätze deutlich zu kennzeichnen. Der Behindertenbeirat ist im Vorfeld beteiligt worden. Nach dessen Empfehlungen sollten sogar 3 Parkplätze für berechnete Behinderte auf dem Markusplatz vorgehalten werden. Die Verwaltung hat es jedoch bei 2 Parkplätzen belassen. Für Gehbehinderte kommt ein Parken am Bürgerhaus nicht in Frage. Die Verwaltung empfiehlt, die Anzahl der Behindertenparkplätze nicht zu reduzieren.
7. Der Markusplatz ist aus städtebaulicher und gestalterischer Sicht wenig attraktiv. Im Rahmen des Dorferneuerungskonzeptes wurde im Gegenteil zum

gefordert.

Die Verwaltung empfiehlt, die Grünanlage auf dem Markusplatz unangetastet zu lassen.

c) Rechtslage:

entfällt

d) Finanzierung:

entfällt

e) Personelle Auswirkung:

entfällt

Im Auftrage:



(Pickhardt)

Fachbereichsleiter 1

Hans-Jürgen Fink
Walther-Dobbelmann-Straße 163
52223 Stolberg

An den
Herrn Bürgermeister
der Stadt Stolberg
Rathaus

52222 Stolberg

Stadt Stolberg (Rhld.)	
30. Sep. 2011	
Abt. 10	Nr. /

E: 10/10
Jc Jf.

Bürgerantrag

zur Verbesserung der Parkraumsituation auf dem Markusplatz in Stolberg-Mausbach

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren !

Auf unserer Bürgerversammlung in Mausbach am 15.9.2011 wurden von Seiten der anwesenden Bürger zahlreiche Bedenken gegen die derzeitige Parksituation auf dem Markusplatz geäußert. In Anlehnung der Bürgerwünsche stellen wir hiermit folgenden Bürgerantrag:

Hiermit beantragen wir, HA und Rat der Stadt Stolberg mögen beschließen:

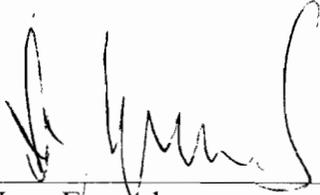
- **Aufgrund der geänderten Parkordnung stehen erheblich weniger Stellplätze für den PKW-Verkehr zur Verfügung. Daher soll nur das Parken gem. der ausgewiesenen Parkdauer nicht aber das Parken außerhalb der markierten Flächen von den Ordnungsbehörden geprüft und ggf. beanstandet werden. Sofern dies rechtlich nicht möglich ist, sollen die Markierungen auf dem Markusplatz ersatzlos entfernt werden.**
- **Es ist sicherzustellen, dass die markierten Parkflächen nicht zweckentfremdet für Verkaufswagen genutzt werden.**
- **Die Parkscheibenregelung für den gesamten Markusplatz ist auf 1,5 Std. festzulegen und zwar für den Zeitraum „werktags von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr“.**
- **Für Langzeitparker soll die Fläche neben dem Bürgerhaus besonders ausgeschildert werden. Eine Hinweistafel auf den Parkraum ist im Bereich des Markusplatzes bzw. der Zufahrtsstraßen aufzustellen.**
- **Der Verbindungsweg zwischen Markusplatz und Parkflächen am Bürgerhaus soll ständig offengehalten, überwacht und gereinigt werden.**
- **Es wurden zwei „Behindertenparkplätze“ markiert. Sofern keine gesetzliche Verpflichtung besteht, sollte derzeit nur ein „Behindertenparkplatz“ ausgewiesen werden, da dies als ausreichende Anzahl empfunden wird.**
- **Aus der Bürgerschaft wurde angeregt weiteren Parkraum u.a. auf der bestehenden Grünanlage einzurichten. Hierzu soll zunächst eine Erprobungsphase der zuvor genannten Punkte erfolgen und anschließend unter**

Wir bitten darum, möglichst zeitnah unseren Antrag als Bürgerantrag im zuständigen Ausschuss zu beraten.

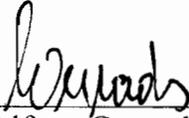
Mit freundlichem Gruß



Hans-Jürgen Fink
(Vorsitzender UWG Stolberg)



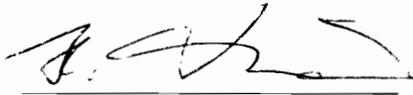
Hans Emonds
Ratsmitglied UWG



Alfons Conrads



Rolf Conrads



Heino Theuer



Paul Bolz

Klaus-F. Kratz

VORLAGEFür die Sitzung des **Beschwerdeausschusses**

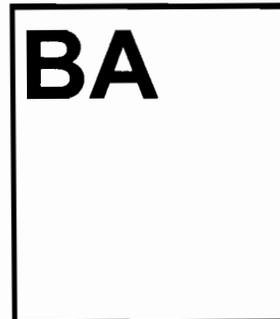
am

01.03.2012

Tagesordnungspunkt Nr.

A)3.

Betreff

Fahrplanänderung der ASEAG Juni 2011 /
Beschwerde von Herrn G. K.**a) Beschlussvorschlag:**

Der BA nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und weist den Antrag zurück.

b) Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 30.10.2011 beschwert sich Herr Kr., wohnhaft in Stadtteil Donnerberg, über gegenüber früher deutlich schlechtere Busverbindungen zwischen Aachen über Brand bzw. Eilendorf zum Donnerberg in den Abendstunden (s. Anlage 1). Mit dem Fahrplanwechsel im Juni 2011 besteht die Verbindung nicht bzw. nur mit Umsteige-/Wartezeiten von ca. 30 Minuten am Mühlener Bahnhof.

Herr Kr. beantragt, dass die Stadt Stolberg der ASEAG empfiehlt, die alte Fahrplansituation (vor Juni 2011) in Bezug auf den Donnerberg wieder herzustellen.

Das Schreiben wurde dem ASVU in der Sitzungsvorlage zu den geplanten Fahrplanmaßnahmen 2012 zur Kenntnis gebracht (Sitzung am 17.11.11). Der ASVU hat die Fahrplanmaßnahmen ohne Berücksichtigung des Antrages von Herrn K. beschlossen. Mit Schreiben vom 20.11.2011 beantragt er die erneute Behandlung seines Anliegens in den zuständigen Ratsgremien (s. Anlage 2).

Die Verwaltung hat den Antrag geprüft und der ASEAG zur Stellungnahme vorgelegt. Das Antwortschreiben der ASEAG liegt als Anlage 3 der Vorlage bei.

In der Tat ist es so, dass in den Abendstunden die von Herrn K. ... zuvor bevorzugte Verbindung seit Juni 2011 aufgrund langer Wartezeiten unattraktiv geworden ist. Die ASEAG erläutert umfänglich die Gründe hierfür. Aufgrund von Verschiebungen im Schienen-Nahverkehr war es unumgänglich, die Fahrzeiten im Bereich des Hbf. Stolberg zu verändern. Andernfalls hätte hier in den Abendstunden kein Anschluss an den örtlichen Nahverkehr für Pendler u.a. Fahrgäste aus Richtung Köln bestanden. Einzige Möglichkeit dieses Problem unter Beibehaltung wichtiger Umsteigebeziehungen zu lösen, war die zeitliche Verschiebung der Linien 12 bzw. 22 aus Richtung Eilendorf. Negative Begleiterscheinung ist, dass Fahrgäste in Richtung Donnerberg umsteigen müssen, verbunden mit längeren Wartezeiten. Fahrgastzählungen haben aber ergeben, dass dies nur sehr wenige Fahrgäste sind, während die Anschlüsse am Hbf. wesentlich frequentierter sind. Insofern hat die ASEAG nach gründlicher Abwägung der Vor- und Nachteile seinerzeit (Feb. 2011) diese Fahrplanänderung der Stadt Stolberg empfohlen, da dies die einzig wirtschaftlich sinnvolle und für die Stadt Stolberg tragfähige Lösung ist.

Weitere Fahrplanverdichtungen bzw. zusätzliche Fahrten in den Abendstunden zum Donnerberg wären unverhältnismäßig und im Wege der Umlage durch die Stadt zu finanzieren.

Die ASEAG beschreibt aber auch alternative Verbindungen zwischen Aachen und dem Donnerberg (Linie 25 mit Umsteigen auf die Linien 72 und 12), wobei hier zumindest bei der Linie 12 die Problematik von zu *kurzen* Umsteigezeiten und insofern unsicheren Anschlüssen besteht. Die ASEAG sichert aber zu, die Lösung dieses Problems nach Auswertung entsprechender Fahrgastbefragungen in Angriff zu nehmen.

Zumindest bestehen noch einige Umsteigebeziehungen mit zumutbaren Wartezeiten:

am Mühlener Bahnhof: Ankunft aus Richtung Aachen mit der Linie 12 um 21:07 Uhr, Weiterfahrt mit der Linie 72 zum Donnerberg um 21:13 Uhr (Wartezeit 6 Minuten)

und

Haltestelle Altstadt: Ankunft aus Richtung Aachen mit der Linie 25 um 21:10 Uhr, Weiterfahrt mit der Linie 72 zum Donnerberg um 21:19 Uhr (Wartezeit 9 Minuten)

und

Haltestelle Altstadt: Ankunft aus Richtung Aachen mit der Linie 25 um 23:10 Uhr, Weiterfahrt mit der Linie 72 zum Donnerberg um 23:19 Uhr (Wartezeit 9 Minuten).

Zur Abhilfe des vom Antragsteller aufgezeigten Problems wären Fahrplanmaßnahmen nötig, die mit erheblichen finanziellen Mehrbelastungen für die Stadt einhergehen. Der herrschende Grundsatz, dass Fahrplanmaßnahmen kostenneutral zu erfolgen haben, wäre dann nur einzuhalten, wenn entsprechend an anderer Stelle im Stadtgebiet Fahrten eingespart würden. Hierfür sieht die Verwaltung keinen Spielraum – insbesondere nicht vor dem Hintergrund, dass es offenbar Alternativverbindungen zum Donnerberg gibt. Insgesamt kann die Verwaltung der Argumentation bzw. der Abwägung der ASEAG folgen und empfiehlt den Antrag abzuweisen.

i.A.



A. Pickhardt
Leiter Fachbereich 1

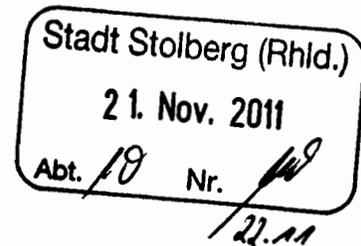
F

G

Stolberg, 20.11.2011

An den Beschwerdeausschuss der Stadt Stolberg

Betr.: Fahrplanänderung der ASEAG Juni 2011
hier.: Meine Beschwerde vom 30.10.2011



Sehr geehrte Damen und Herren,

meine Beschwerde wurde von Ihnen an den Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt weitergeleitet, um in der Sondersitzung am 17.11.2011, Sitzungsbeginn 17.00 Uhr, besprochen zu werden.

An dieser Sitzung, an der ich auch anwesend war, wurde meine Beschwerde mit keinem Wort erwähnt.

Der Ausschuss hat den Punkt Fahrplanwechsel ohne Kommentar abgehakt. Auf meine Beschwerde wurde nicht eingegangen, mit keinem Wort. Das hat mir die Sprache verschlagen. Vor allen Dingen als ich erfahren habe, dass der Fahrplanwechsel 2012 somit abgesegnet wurde.

Ich frage mich nur, was das sollte, dass meine Beschwerde an den Ausschuss weitergeleitet wurde, wenn darüber dann doch nicht verhandelt wird.

Ich halte nun an meiner Beschwerde an den Beschwerdeausschuss weiter fest und bitte Sie, darüber zu beraten.

Wenn man so mit den Bürgern umgeht, ist es kein Wunder, dass der Bürger kein Vertrauen zu der "Stadt Stolberg" hat, weder zu der Verwaltung noch zu den Ratsmitgliedern.

Auf Ihre Antwort bin ich jetzt schon gespannt.

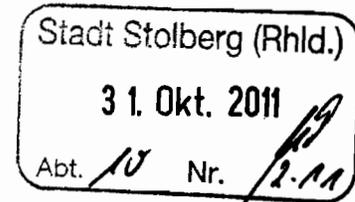
Mit freundlichen Grüßen

ASVU 17.11.2011
TOP A) 5.

K , G

Stolberg, 30.10.2011

An den Beschwerdeausschuss der Stadt Stolberg



Betr.: Fahrplanänderung der ASEAG Juni 2011

Vorg.: Sitzungsprotokoll der Stadt Stolberg - Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt am 24.02.2011, Tagesordnungspunkt A) 4.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wohne am Donnerberg Edelweißweg und fahre sehr oft mit dem Bus. Meine Haltestelle ist der "Anemonenweg".

Mit Fahrplanwechsel Juni 2011 ist es nicht mehr möglich, den Donnerberg in den Abendstunden von Aachen über Brand bzw. Eilendorf (Münsterbusch - Atsch) zu erreichen, es sei denn, man nimmt am Mühlener Bahnhof längere Wartezeiten, ca. 30 Minuten in Kauf. Für mich unzumutbar.

In den Abendstunden ist der Donnerberg von Aachen aus nur mit der Linie 1 ohne Wartezeiten zu erreichen.

Vor dem Fahrplanwechsel konnte man stündlich mit der Linie 12 oder 22 in den Abendstunden von Aachen aus den Donnerberg erreichen.

Der Ausschuss hat auf Empfehlung der Verwaltung dieser Maßnahme zugestimmt.

Weder Ausschuss noch Verwaltung haben diesen Antrag geprüft, ob er so tragbar ist. Aber da er kostenneutral ist, hat man ohne Prüfung zugestimmt.

Es wäre sehr empfehlenswert, wenn Ausschuss und Verwaltung mal ein Jahr lang den Bus benutzen würde, um zu sehen, wie erstens die Fahrplanverbindungen aussehen und zweitens den Zustand einiger Busse begutachten würden. Ich spreche hier speziell die Busse an, die von der ASEAG angemietet werden.

Die Außenbereiche der Stadt Aachen (Brand, Eilendorf) werden sehr oft angefahren, der Kreis Aachen (hier Stolberg) sieht aber schlecht aus.

Ich möchte die Stadt Stolberg bitten, den Fahrplan zu prüfen und die Empfehlung an die ASEAG zu geben, den Fahrplan so wie vor dem Fahrplanwechsel Juni 2011 wieder herzustellen.

Ich habe schon mehrere Schreiben an die ASEAG geschrieben, aber ohne Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Datum .02.2012	Drucksache-Nr.
-------------------	----------------

VORLAGE

Für die Sitzung des Beschwerdeausschusses am 01.03.2012

Tagesordnungspunkt Nr. **A) 4.**

BA

Betreff: Änderung der Einstufung von Sickerpflaster als entsiegelte Flächen
hier: Bürgerantrag vom 02.01.2012

a) Beschlussvorschlag:

Der Beschwerdeausschuss nimmt die Eingabe der UWG Stolberg hinsichtlich der Änderung der Einstufung von Sickerpflaster als entsiegelte Flächen und die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis.

Der Beschwerdeausschuss weist den Bürgerantrag der UWG Stolberg zurück.

b) Sachverhalt:

Der Bürgerantrag richtet sich gegen die Erhebung von Niederschlagswassergebühren für Flächen, die mit sog. Sickerpflaster befestigt sind. Grundlage für die Gebührenfestsetzung sind die Regelungen in § 5 Abs. 1 und Abs. 2 der Gebührensatzung vom 17.12.2008 in der derzeit gültigen Fassung zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Stolberg (Rhld.). Diese lauten wie folgt:

§ 5 Abs. 1 *„Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der befestigten und/oder bebauten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.“*

§ 5 Abs. 2 *„Als befestigte Fläche gilt die auf dem Grundstück betonierte, asphaltierte, gepflasterte, plattierte oder mit sonstigen wasserundurchlässigen Materialien befestigte Grundfläche, soweit sie nicht bereits in überbauten Grundstücksflächen enthalten ist. Mit Rasengittersteinen gestaltete Flächen bleiben außer Betracht, sofern sie auf wasserdurchlässigem Untergrund verlegt sind; gleiches gilt für Materialien, die der DIN-Norm 1986 entsprechen und eine Wasserdurchlässigkeit von mindestens 400 l/(sec. x Ha.) aufweisen. Dies gilt nicht, wenn dem weitere Festsetzungen entgegenstehen. Auf Verlangen kann die Stadt vom Gebührenpflichtigen die Vorlage geeigneter Nachweise über die Wasserdurchlässigkeit der verwendeten Materialien fordern.“*

Die Formulierung in § 5 Absatz 1 der Gebührensatzung entspricht dem Wortlaut der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW. Die weiter gehende Konkretisierung in Absatz 2 kann die Gemeinde klarstellend vornehmen, ist aber nach der Mustersatzung nicht geboten. Vielmehr befürwortet der Städte- und Gemeindebund NRW die vorgeschlagene klare Regelung **ohne** Ausnahmen, wie seinem Hinweis zur Mustersatzung zu entnehmen ist.

Die Mustersatzung orientiert sich an der ständigen Rechtsprechung der zuständigen (Ober-)Gerichte in NRW. Hierzu hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW mit Beschluss vom 18.9.2009 – Az.: 9 A 2016/08 – entschieden, dass für Öko-Pflaster (Porenplaster) kein Gebührenabschlag gewährt werden muss, weil es sich auch bei solchen Flächen um befestigte Flächen handelt. Die Differenzierung zwischen unterschiedlichen Befestigungsarten sei zwar möglich, aber nicht zwingend. Nur alleine die Tatsache, dass bei Porenplaster „bis zu 100%“ der Niederschläge versickern könnten, rechtfertige keinen Abschlag von der festgesetzten Gebühr, vielmehr hänge die Versickerungsleistung von weiteren konkreten Gegebenheiten wie der Art des Gefälles und der Heftigkeit der Niederschläge ab.

Für die Beurteilung der Gebührenpflicht von befestigten Flächen bedeutet dies, dass zunächst alle Flächen mit einer von der natürlichen Bodenbeschaffenheit abweichenden Verdichtung als befestigt anzusehen sind. Maßgeblich für die Gebührenpflicht ist jedoch die Abflusswirksamkeit der Flächen. Das bedeutet, es muss im Einzelfall - unabhängig von der Art der Befestigung - beurteilt werden, ob von den jeweiligen Flächen durch das natürliche Gefälle Niederschlagswasser direkt (über auf dem Grundstück verlegte Bodenabläufe) oder indirekt (über die Straße) in die städtische Kanalisation gelangen kann.

Unbestritten ist in der Fachliteratur, dass auch bei wasserdurchlässigen Verkehrsflächenbefestigungen immer ein Oberflächenabfluss mit rd. 50% der Niederschlagswassermenge stattfindet (sh. dazu das „Merkblatt für wasserdurchlässige Befestigungen von Verkehrsflächen“ von 1998, aufgestellt durch: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsausschuss „Kommunaler Straßenbau“, veröffentlicht: FGSV Verlag, Köln – FGSV 947). In jedem Fall nimmt bei zunehmendem Gefälle der Verkehrsfläche der Oberflächenabfluss zu. Daher ist nach den Ausführungen des Merkblattes (Ziff. 4.1.2) ein Gefälle von mehr als 5% nicht empfehlenswert.

Zum gleichen Ergebnis kommt das „Zement-Merkblatt Straßenbau“ der Bauberatung Zement zur Regenwasserversickerung durch Pflasterflächen (www.BDZement.de). Hier wird auch noch einmal auf das Gefälle Bezug genommen:

- gefällelose Pflasterungen vermeiden, da sich Senken bilden, die zum Verschlämmen führen
- bei einem Gefälle von 2,5 % verringert sich die Versickerungsleistung um 50 % gegenüber ebenen Flächen
- bei einem Gefälle > 5 % findet Versickerung nur noch in geringem Maße statt, Gefahr von Ausspülungen/Erosion im Bereich Fugen/Bettung

Im Übrigen weist die Bauberatung Zement auf die Erforderlichkeit von zusätzlichen Entwässerungseinrichtungen wie seitliche Sickermulden oder einen Kanalanschluss hin. Die zusätzliche Entwässerung dient dazu,

- Überstauungen der befestigten Flächen bei Starkregen und im Winter zu vermeiden,
- eine Verminderung der Durchlässigkeit über die Nutzungsdauer der Pflaster- und Plattenbeläge auszugleichen,
- bei größerem Gefälle den unvermeidlichen Abfluss aufzufangen.

In die gleiche Richtung geht das Urteil des Verwaltungsgerichtes Köln vom 11.09.2007 (14 K 5376/05, Urteilstext im Internet unter www.justiz.nrw.de), wonach eine mit Drainpflaster verlegte Zuwegungs- und Stellplatzfläche als befestigte Fläche im Sinne der Satzung anzusehen war. Aufgrund eines Gefälles von 1,5% zur Straße sah das Gericht die Absorptionsfähigkeit des Pflasters bei starkem Regen als nicht ausreichend an und urteilte, dass davon auszugehen sei, dass über das Gefälle Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation abfließen könne, was eine Gebührenpflicht auslöse. Zwar sei anzunehmen, dass die tatsächlich vom Grundstück abfließende Niederschlagsmenge geringer sei als bei „normalen“ Pflastersteinen, dies sei aber aufgrund des zulässigerweise gewählten pauschalierenden Wahrscheinlichkeitsmaßstabes ohne Belang.

Die Regelung in der Gebührensatzung zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) und die praktizierte Anwendung dieser ortsrechtlichen Bestimmungen begegnen keinen rechtlichen Bedenken.

Auch das Verwaltungsgericht Aachen - diese Kammer ist auch für die Abgabenrechtsstreitigkeiten gegen die Stadt Stolberg (Rhld.) zuständig - hat in seinem Protokoll der Sitzung vom 25.08.2010 zum Verfahren 7 K 2533/08 auf Seite 2 unten (Anlage 3) ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Ermäßigungstatbestand für Ökopflaster in der Satzung enthalten sein müsse und verweist dabei auf die oben stehenden Entscheidungen. Vielmehr sei der - wie auch in Stolberg gewählte - Maßstab nicht zu kritisieren bzw. hinzunehmen. Der Richter führte aus, Anhaltspunkte dafür, dass nach dem Grundsatz der Typengerechtigkeit ein anderer Maßstab zu fordern sei, lägen nicht vor. Dass eine Entscheidung des Klägers zu ökologischer Bauweise nicht durch eine Entlastung bei den Niederschlagswassergebühren belohnt werde, stelle für sich genommen keine nicht mehr hinnehmbare Belastung dar.

Tatsächlich sind die Regelungen zu den befestigten Flächen in den Kommunen nicht einheitlich geregelt. Im Rahmen des ortsgesetzgeberischen Ermessens haben die Städte und Gemeinden besondere Regelungen für Sickerpflasterflächen aufgenommen. Diese reichen von einer grundsätzlichen und dauerhaften Befreiung für alle Sickerpflasterflächen bei Vorlage entsprechender Verlegenachweise über befristete Befreiungen (z. B. auf 5 Jahre) bis zu wortreichen Definitionen von Materialbeschaffenheiten, welche eine Gebührenpflicht auslösen.

Von den direkten Nachbarkommunen (sh. Übersicht in der Anlage 4) hat nur die Gemeinde Roetgen einen Ermäßigungstatbestand in die Satzung aufgenommen. Eine telefonische Rückfrage dort hat aber ergeben, dass man eine Satzungsänderung mit dem Ziel beabsichtigt, diese Ermäßigung wieder abzuschaffen. Hintergrund der derzeitigen Regelung war der damalige Zeitdruck bei der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr im Jahre 2009 und das fehlende Bewusstsein bzw. mangelnde Erfahrung mit den Konsequenzen, die aus der Anwendung der Satzungsregelung entstanden sind. Unabhängig von der dort ebenfalls bestehenden Vernässungsproblematik (wird unten noch ausgeführt) wird auch bei ab einer gewissen Gefällesituation keine Ermäßigung gewährt, was regelmäßig zu Konflikten mit den

betroffenen Bürgern führt. Dazu ist die befristete Befreiung mit einer ggf. möglichen Verlängerung nach Wiederholungsprüfung wegen der mittlerweile angespannten personellen Lage nicht umsetzbar. Dies würde auf Stolberg ebenso zutreffen.

In Eschweiler wird die Beurteilung der Flächen mit Sickerpflaster „legerer“ gehandhabt. Um im Einzelfall Auseinandersetzungen mit den Antragstellern zu vermeiden, wird Sickerpflaster generell und unbefristet befreit, auch wenn die Rechtsprechung die konsequente Anwendung der mit Stolberg gleichlautenden Satzungsregelung deckt. Den unangenehmen Konfrontationen mit den Bürgern geht man dort aus dem Weg, was zunächst als gangbarer Weg erscheint. Dabei wird verkannt, dass die Entlastung einer Gruppe von Gebührenpflichtigen finanziell zu Lasten aller anderen Gebührenzahler geht. Dies macht die Gebührenerhebung wegen des Verstoßes gegen das Gleichbehandlungsgebot (keine Gebühr trotz teilweiser Einleitung einerseits, volle Gebühr andererseits) angreifbar, sollte dies im Klagefall vorgetragen werden.

Die rechtlichen Bedenken gegen eine pauschale Ermäßigung oder Befreiung für Sickerpflaster sind erheblich. Gerade die Tatsache, dass es bei Sickerpflaster trotz gewisser Versickerungsleistung bei Gefällesituationen grundsätzlich zu einem Oberflächenabfluss kommt und die Versickerungsleistung im Verlauf der Jahre durch den Eintrag von Feinteilen (z. B. durch Reifenabrieb, Vermoosung, Laub) abnimmt bzw. das Pflaster durch unsachgemäße Reinigung (Hochdruckreiniger) oder mangelnde Fugenpflege die Sickerfähigkeit schon nach 1 bis 2 Jahren einbüßen kann (so der Hinweis der Hersteller), würde zu einer Ungleichbehandlung gegenüber „normalen“ Betonpflasterflächen führen. Auch bei den nicht sickerfähig gepflasterten Flächen oder sogar bei Asphalt läuft bei leichtem oder mittlerem Regen das Wasser nicht vollständig in die Kanalisation, sondern versickert bis zu einem bestimmten Grad in den Poren oder verdunstet. Darauf kommt es für den Gebührenmaßstab aber nicht an, da der bei der Niederschlagswassergebühr nur anwendbare Wahrscheinlichkeitsmaßstab auf die Inanspruchnahme **möglichkeit** abstellt, und die ist bei jeglicher geschlossener Oberflächenbefestigung – so auch bei Sickerpflaster – gegeben (anders: Schmutzwasser, hier kann nach tatsächlichem Wasserverbrauch abgerechnet werden).

Vor diesem Hintergrund wurde die noch in den 90er Jahren gewährte Förderung von Entsiegelungsmaßnahmen durch Pflaster mit aufgeweiteten, umlaufenden Zwangsfugen, in Stein eingelassene Kammern und Pflastersteine aus haufwerksporigem Beton mit stark erhöhtem Porenvolumen oder ähnlichen Systemen wieder eingestellt (sh. Schreiben der Bezirksregierung Köln vom 04.09.2001, Anlage 5), weil eine dauerhafte Versickerung nicht gewährleistet ist.

Im Ergebnis würde ein bürgerfreundliches „Entgegenkommen“ gegenüber einer kleinen Gruppe von Grundstückseigentümern, die sich durch die derzeitige Verfahrensweise benachteiligt fühlen, eine Erhöhung des Gebührensatzes wegen der geringeren Summe der Gesamtflächen als Divisor zur Folge haben und alle anderen Gebührenzahlen ungerechtfertigt belasten.

In Stolberg besteht noch ein besonderes Problem wegen der ungünstigen geologischen Bodenverhältnisse. Bis auf wenige Ausnahmen ist die Durchlässigkeit des Untergrundes schlecht bis sehr schlecht, was die Gefahr von Staunässe mit sich bringt. Erschwerend kommt hinzu, dass jedenfalls bei neuen Pflasterbelägen das Niederschlagswasser durch die Pflasterschicht dringen kann und für den Betrachter „versickert“ ist, sich jedoch dann in der Tragschicht aufstauen kann, wenn der Untergrund nicht ausreichend durchlässig ist. Bei Frost besteht dann die Gefahr der

Frostsprengung in der privaten wie auch in der angrenzenden öffentlichen Straßenoberfläche. Sollte die Staunässe dann in die Frostschutzschicht der Straße abfließen, kann es zu Erosionsschäden und Setzungen im Straßenkörper kommen. Da kaum damit zu rechnen ist, dass bauausführende Firmen vor der Herstellung von wasserdurchlässigen Pflasterbelägen eine ausreichende Untersuchung der hydrogeologischen Bedingungen vornehmen, birgt die Verlegung von Sickerpflaster sowohl für die Grundstückseigentümer als auch für die Stadt als Straßenbaulastträger große Risiken, weshalb bei entsprechenden Nachfragen von der Verlegung von Porenpflaster abgeraten wird. Bei Genehmigungen von Neubauvorhaben wird auf die Verpflichtung zum Anschluss von (ausdrücklich auch mit Sickerpflaster) befestigten Flächen an die Kanalisation als verbindliche Auflage hingewiesen.

Eine Ermäßigungsregelung für „Ökopflaster“ und damit einen finanziellen Anreiz in die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung aufzunehmen, würde im Widerspruch zur ablehnenden technischen Einschätzung stehen.

Abschließend wird noch auf die Kommentierungen zu § 51a Landeswassergesetz (LWG) NRW hingewiesen, wonach die ortsnahe Niederschlagswasserbeseitigung ökologisch gewünscht und sinnvoll ist, aber nach dem Wortlaut des Gesetzes ihre Grenzen dort findet, wo das Allgemeinwohl beeinträchtigt wird. Daher muss gerade bei Gefahr von Staunässe zur Vermeidung von Schäden auf benachbarten Grundstücken und damit verbundenen Haftungsrisiken von einer generellen Befürwortung von Sickerpflaster durch eine pauschale Ermäßigung bei den Niederschlagswassergebühren Abstand genommen werden. Vor allem kann aus § 53 Abs. 3a Satz 2 LWG NRW **kein Rechtsanspruch auf Verzicht** auf die Überlassung des Niederschlagswassers durch die Gemeinde abgeleitet werden, weil es der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht immanent ist, dass das Niederschlagswasser von privaten Grundstücken so zu beseitigen ist, dass Dritte (insbesondere Nachbargrundstücke) keinen Schaden nehmen (Haftung!). Dabei darf auch nicht verkannt werden, dass es – so wörtlich – in zahlreichen Fällen weniger um eine ökologisch motivierte, ortsnahe Niederschlagswasserbeseitigung auf den Privatgrundstücken geht, sondern allein darum, die Gebührenbelastung zu vermindern bzw. zu vermeiden.

Insofern sollten aus Sicht der Verwaltung die derzeit gültigen ortsgesetzlichen Regelungen zur Niederschlagswassergebühr für mit Sickerpflaster befestigte Flächen und deren Anwendung wie bisher aus Gründen der Rechtssicherheit beibehalten werden. Bei der im Bürgerantrag unterstellten „eigenwilligen Entscheidung des Bürgermeisters“ handelt es sich vielmehr um die rechtskonforme Anwendung des durch Ratsbeschluss herbeiführten Satzungsrechts.

Ergänzend weist die Verwaltung darauf hin, dass die Entwicklung in der Rechtsprechung auch zu diesem Thema aufmerksam verfolgt wird. Die vorstehenden Darlegungen werden zukünftig unter Berücksichtigung von Langzeituntersuchungen oder möglicherweise anderweitig neu gewonnener Erkenntnisse einer regelmäßigen kritischen Prüfung unterzogen.

Zur Vermeidung von möglicherweise ungerechtfertigten Gebührenfestsetzungen wurde dem Begehren der Eigentümer zum Flächenabzug für Sickerpflaster dann nachgekommen, wenn glaubhaft dargelegt wurde, dass auf ebenen Flächen, aufgrund der Richtung des Gefälles oder der besonderen örtlichen Situation ein Abfluss von Niederschlagswasser zum Kanal unwahrscheinlich oder zumindest zweifelhaft ist.

c) Rechtslage:

Die Rechtslage ist im Sachverhalt dargestellt.

d) Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich nicht.

e) Personelle Auswirkung:

Die Einzelfallprüfungen binden Personal bei Amt 66 in erheblichem Maße.

I.A.


Kistermann
Fachbereichsleiter

Anlagen:

Anlage 1: Bürgerantrag vom 02.01.2011

Anlage 2: Allgemeine Infobroschüre zum Sickerpflaster im Internet (www.stolberg.de)

Anlage 3: Protokoll des Verwaltungsgerichts Aachen im Verfahren 7 K 2533/08

Anlage 4: Vergleich der direkten Nachbarkommunen

Anlage 5: Schreiben der Bezirksregierung Köln vom 04.09.2001

Anlage 6: Allgemeines Prüfschema zur Bearbeitung der Rückläufer im Erhebungsverfahren zu bebauten und befestigten Flächen

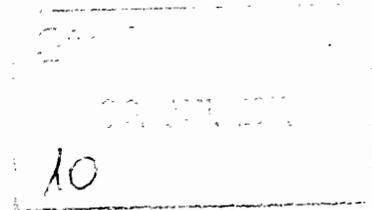
Stolberg, den 2.1.2012

Hans-Jürgen Fink
Walther-Dobbelmann-Straße 163
52223 Stolberg

An den
Herrn Bürgermeister
der Stadt Stolberg

Rathaus

52222 Stolberg



Bürgerantrag

zur Änderung der Einstufung von Sickerpflaster als nicht entsiegelte Flächen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit beantragen wir, HA und Rat der Stadt Stolberg mögen beschließen:

- Die Einstufung von Sickerpflaster als entsiegelte bzw. nicht entsiegelte Fläche zur Berechnung der Gebühren für das Niederschlagswasser sind durch eine Entscheidung des Stadtrates in einer Satzung festzulegen und nicht durch eine eigenwillige Entscheidung des Bürgermeisters.
- Den Bürgern unserer Stadt ist nicht zuzumuten, dass sie auf der einen Seite durch zusätzliche Aufwendungen dem politischen Wunsch gefolgt sind und mehr und mehr versiegelte Flächen auch durch den Einbau von Sicker- und Öko-Pflaster hergestellt haben und nunmehr hier in Stolberg dafür jedoch bei der Gebührenberechnung keinerlei Entlastung erfahren sollen.
- Wie von der Verwaltung selbst in einem Schreiben dargestellt, werden derzeit die Gebühren nicht in allen Städte und Gemeinden, z.B. bei Sickerpflasterflächen, gleich berechnet. Die Verwaltung wird daher aufgefordert einen Vergleich aller Städte und Gemeinden der Städteregion Aachen, sowie Heinsberg und Düren dem Fachausschuss zur Beratung vorzulegen.

Stolberg, den 2.1.2012

Hans-Jürgen Fink
Walther-Dobbelmann-Straße 163
52223 Stolberg

Wir bitten Sie um zeitnahe Beratung in dem zuständigen Ausschuss.

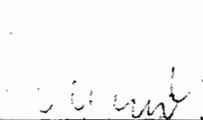
Mit freundlichem Gruß



Hans-Jürgen Fink
(Vorsitzender UWG Stolberg)



Hans Emonds
Ratsmitglied UWG



Alfons Conrads



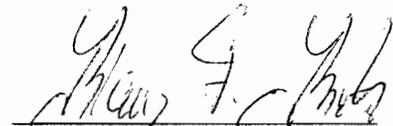
Rolf Conrads



Heinz Theuer



Paul Bolz



Klaus-F. Kratz



Hartmut Offermanns

Porenpflaster („Ökopflaster“) und Niederschlagswassergebühren

Im Rahmen der Erhebung von Niederschlagswassergebühren wird regelmäßig an die Verwaltung das Begehren heran getragen, mit sog. Ökopflaster versiegelte Bodenflächen von der Niederschlagswassergebühr zu befreien. Eine Befreiung von den Gebühren wird in Stolberg (Rhld.) wie auch in vielen anderen Kommunen nach langjähriger Erfahrung mit dieser Befestigungsart und unter Beachtung der hierzu ergangenen Untersuchungen und Rechtsprechung nicht gewährt.

Schon im Jahr 2001 wurde die Förderung von Entsiegelungsmaßnahmen durch Pflaster mit aufgeweiteten, umlaufenden Zwangsfugen, in Stein eingelassene Kammern und Pflastersteine aus haufwerksporigem Beton mit stark erhöhtem Porenvolumen („Ökopflaster“) oder ähnlichen Systemen eingestellt, weil eine dauerhafte Versickerung nicht gewährleistet ist. Erfahrungsgemäß unterliegen die genannten Systeme einem Alterungsprozess. Im Laufe der Zeit nimmt das Versickerungsvermögen aufgrund des Eintrags von mineralischen und organischen Feinteilen ab, d. h. die Poren setzen sich z. B. durch Reifenabrieb, Vermoosung, Laub in wenigen Jahren zu. Bei unsachgemäßer Reinigung z. B. mit einem Hochdruckreiniger verstopfen die Poren sofort. Für die Erhaltung der Versickerungsfähigkeit sind aufwändige und u. U. kostspielige Reinigungsarbeiten erforderlich. Insofern ist es auch bei Porenpflaster möglich, dass bei entsprechender Sättigung durch anhaltende Regenfälle und Gefälle (sh. u.) Niederschlagswasser bei starkem Regen oberflächlich abfließt.

Selbst in den Gutachten zu Sickerpflastersteinen von namhaften Herstellern wird einschränkend darauf hingewiesen, dass die Sickerfähigkeit des Pflasters im Laufe der Zeit nachlässt.

In Stolberg besteht noch ein besonderes Problem wegen der ungünstigen geologischen Bodenverhältnisse. Bis auf wenige Ausnahmen ist die Durchlässigkeit des Untergrundes schlecht bis sehr schlecht, was die Gefahr von Staunässe mit sich bringt. Das „Merkblatt für wasserdurchlässige Befestigungen von Verkehrsflächen“ von 1998 (aufgestellt durch: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsausschuss „Kommunaler Straßenbau“, veröffentlicht: FGSV Verlag, Köln – FGSV 947), welches bis heute Anwendung findet, legt Grundvoraussetzungen für den Bau von wasserdurchlässigen Befestigungen von Verkehrsflächen fest, die ohne Einschränkung auf die private Grundstücksbefestigungen übertragbar sind.

Mindeststandards sind danach:

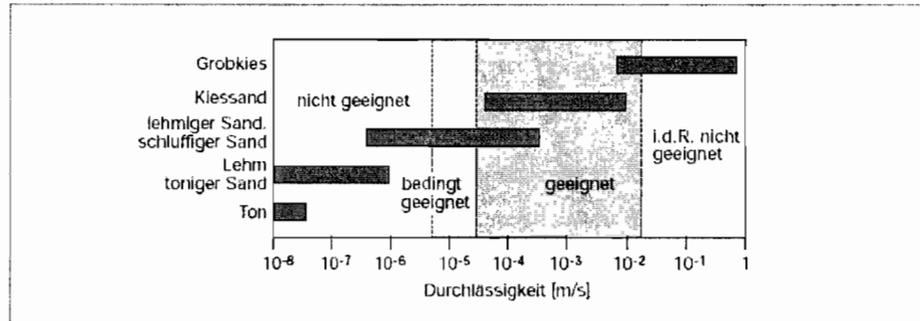
- Durchlässigkeit des Untergrundes nach DIN 18130 $k_f \geq 5,4 \times 10^{-5}$ m/s,
Mächtigkeit des durchlässigen Untergrundes ≥ 1 m
(in Stolberg i. A. nicht gegeben)
- Gefälle $\leq 5\%$ (Mindestgefälle $\geq 2,5\%$, in Ausnahmefällen bis 1%)
- Durchlässigkeit des Pflasters $k_f \geq 2,7 \times 10^{-5}$ m/s
- Durch eine Eignungsprüfung ist die ausreichende Wasserdurchlässigkeit und die Filterstabilität der Tragschicht, des Bettungs- und Füllmaterials nachzuweisen.

Nach dem Merkblatt ist von der o. g. Bauweise Abstand zu nehmen, wenn eine Voraussetzung nicht erfüllt ist.

Weiterhin weist das Merkblatt (Ziff. 3.4) darauf hin, dass auch bei wasserdurchlässigen Verkehrsflächenbefestigungen immer ein Oberflächenabfluss mit rd. 50% der Niederschlagswassermenge zu berücksichtigen ist. In jedem Fall nimmt bei zunehmendem Gefälle der Verkehrsfläche der Oberflächenabfluss zu. Daher ist nach den Ausführungen des Merkblattes (Ziff. 4.1.2) ein Gefälle von mehr als 5% nicht empfehlenswert.

Der mangelnden Durchlässigkeit der Böden ließe sich im Einzelfall allenfalls durch eine zusätzliche Drainierung des Untergrundes entgegen wirken.

Bild 11: Durchlässigkeit und Eignung zur Regenwasserversickerung bei verschiedenen Bodenarten



Quelle: <http://www.vdz-online.de/fileadmin/gruppen/vdz/3LiteraturRecherche/Zementmerkblaetter/S15.pdf>
 (Anm.: in Stolberg (Rhd.) vorherrschend: lehmiger/schluffiger Sand, Lehm, toniger Sand)

Zum gleichen Ergebnis kommt das „Zement-Merkblatt Straßenbau“ der Bauberatung Zement zur Regenwasserversickerung durch Pflasterflächen (www.BDZement.de). Hier wird auch noch einmal auf das Gefälle Bezug genommen:

- gefällelose Pflasterungen vermeiden, da sich Senken bilden, die zum Verschlämmen führen
- bei einem Gefälle von 2,5 % verringert sich die Versickerungsleistung um 50 % gegenüber ebenen Flächen
- bei einem Gefälle > 5 % findet Versickerung nur noch in geringem Maße statt, Gefahr von Ausspülungen/Erosion im Bereich Fugen/Bettung

Im Übrigen weist die Bauberatung Zement auf die Erforderlichkeit von zusätzlichen Entwässerungseinrichtungen wie seitliche Sickermulden oder einen Kanalanschluss hin. Die zusätzliche Entwässerung dient dazu,

- Überstauungen der befestigten flächen bei Starkregen und im Winter zu vermeiden,
- Eine Verminderung der Durchlässigkeit über die Nutzungsdauer der Pflaster- du Plattenbeläge auszugleichen,
- bei größerem Gefälle den unvermeidlichen Abfluss aufzufangen.

Ein Verzicht auf zusätzliche Entwässerungseinrichtungen bedingt eine Einzelfallprüfung und ist z. B. bei untergeordneten privaten oder kleinen Flächen möglich, wenn ein evtl. entstehender Oberflächenabfluss beeinträchtigungsfrei in der Umgebung versickert oder zurück gehalten werden kann.

Erschwerend kommt hinzu, dass jedenfalls bei neuen Pflasterbelägen das Niederschlagswasser durch die Pflasterschicht dringen kann und für den Betrachter „versickert“ ist, sich jedoch dann in der Tragschicht aufstauen kann, wenn der Untergrund nicht ausreichend durchlässig ist. Bei Frost besteht dann die Gefahr der Frostsprengung in der Privaten wie auch in der angrenzenden öffentlichen Straßenoberfläche. Sollte die Staunässe dann in die Frostschutzschicht der Straße abfließen, kann es zu Erosionsschäden und Setzungen im Straßenkörper kommen. Da nicht immer vorab eine ausreichende Untersuchung der hydrogeologischen Bedingungen vorgenommen wird, birgt die Verlegung von Sickerpflaster sowohl für die Grundstückseigentümer als auch für die Stadt als Straßenbaulastträger große Risiken, weshalb bei entsprechenden Nachfragen von der Verlegung von Porenplaster abgeraten wird.

Anlage 3



VERWALTUNGSGERICHT AACHEN

Öffentliche Sitzung
der 7. Kammer
des Verwaltungsgerichts Aachen
am 25. August 2010

Az.: 7 K 2533/08

Besetzung des Gerichts:

Richter am Verwaltungsgericht Beine
als Einzelrichter.

Auf die Hinzuziehung einer Protokollführerin wird verzichtet. Die Niederschrift wird vorläufig auf einem Tonaufnahmegerät aufgezeichnet.

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- 1. der Frau [REDACTED]
 - 2. des Herrn [REDACTED]
- beide wohnhaft: [REDACTED] Düren,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]

g e g e n

den Bürgermeister der Stadt Düren, 52348 Düren, [REDACTED]

Beklagten,

wegen Benutzungsgebührenrecht

- 2 -

erscheinen bei Aufruf um 9.00 Uhr:

Für die Kläger:

Der Kläger zu 2. im Beistand von Rechtsanwalt [REDACTED]

Für den Beklagten:

[REDACTED] im Beistand von [REDACTED]
[REDACTED] sowie den stellvertretenden Leiter des Betriebs [REDACTED]
[REDACTED]

Der Einzelrichter trägt den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

Mit den Beteiligten wird die Sach- und Rechtslage erörtert.

Der Einzelrichter weist darauf hin, dass der Gebührenmaßstab für Niederschlagswasser, den die Dürener Satzung enthalte, den Anforderungen des OVG NRW entspreche. Selbst in der Entscheidung aus dem Jahre 2007 habe das OVG den Maßstab an sich gehalten. Es handelt sich um die Entscheidung vom 15. November 2007, Az.: 9 A 281/05.

Im damaligen Verfahren habe das OVG eine Billigkeitsentscheidung für möglich gehalten.

Allerdings unterscheidet sich der vorliegende Rechtsfall von den im Jahre 2007 entschiedenen Verfahren darin, dass nach der Dürener Satzung keine Ermäßigungsbestimmungen für andere Fälle in der Dürener Satzung enthalten sind, an die sich der Kläger gegebenenfalls anlehnen könnte.

Weiter weist der Einzelrichter darauf hin, dass für ein ähnlich gelagertes Problem (Ökopflaster) das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 18. September 2009, Az.: 9 A 2016/08, eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln vom 27. Mai 2008, Az.: 14 K 1961/07, bestätigt habe. Den Urteils- bzw. Beschlussausführungen lasse sich entnehmen, dass an dem Maßstab nichts zu kriti-

- 3 -

sieren sei bzw. dieser hinzunehmen sei. Es stehe im Ermessen des Satzungsgebers, wie detailliert er den Maßstab regele.

Anhaltspunkte dafür, dass nach dem Grundsatz der Typengerechtigkeit ein anderer Maßstab zu fordern sei, lägen nicht vor. Dass die Entscheidung des Klägers für eine ökologische Bauweise nicht durch eine Entlastung bei den Niederschlagswassergebühren belohnt werde, stelle für sich genommen keine nicht mehr hinnehmbare Belastung dar.

Beide Entscheidungen sind in Juris veröffentlicht.

Schließlich weist der Einzelrichter darauf hin, dass sich die Nachveranlagung für das Jahr 2005 derzeit kaum halten lasse.

Die Fälligkeitsregelung der damaligen Satzung sei unzureichend gewesen.

Die ändernde Fassung sei erst zum 1. Januar 2006 rückwirkend in Kraft getreten, so dass für das Jahr 2005 derzeit keine ausreichende Satzung zur Nachveranlagung vorliege.

Die Kläger waren mit einem Betrag in Höhe von 16,56 € für das Jahr 2005 rückwirkend veranlagt worden.

Die Vertreterin des Beklagten gibt an, der nachveranlagte Betrag werde im Falle einer übereinstimmenden Erledigung an die Kläger ausgekehrt werden.

Seitens des Einzelrichters wird darauf hingewiesen, dass im Falle übereinstimmender Erledigungen die Kostenentscheidung nach dem Ermessen des Gerichts getroffen werde. Sofern seitens der Beteiligten eine übereinstimmende Kostenregelung angeregt werde, würden allerdings 2/3 der Gerichtskosten entfallen.

Im Hinblick darauf, dass der Betrag von 16,56 € gemessen an dem Streitwert von 210,31 € kaum ins Gewicht falle, dürfte ein Entgegenkommen seitens des Beklagten

- 4 -

Der Vertreter des Klägers erklärt sodann nach einer Verhandlungsunterbrechung:

"Im Hinblick auf die Zusage der Beklagtenseite, die Nachveranlagung für 2005 wieder auszukehren, wird das Verfahren für erledigt erklärt.

Die Kläger tragen im Falle übereinstimmender Erledigung die Kosten des Verfahrens."

Laut diktiert, vorgespielt und genehmigt.

Sodann erklärt die Vertreterin des Beklagten:

"Ich erkläre das Verfahren ebenfalls für erledigt.

Der Betrag in Höhe von 16,56 € wird kurzfristig an die Kläger zurücküberwiesen."

Laut diktiert, vorgespielt und genehmigt.

Im Anschluss hieran ergeht folgender

B e s c h l u s s :

Das Verfahren 7 K 2533/08 ist erledigt.

Für das erledigte Verfahren werden den Klägern die Kosten auferlegt aufgrund deren Kostenübernahmeerklärung.

Der Streitwert wird für das Verfahren auf einen Betrag in Höhe von 210,31 € festgesetzt.

Die Beteiligten verzichten nach Belehrung auf Rechtsmittel gegen den Streitwertbeschluss, der Verfahrensbevollmächtigte der Kläger auch im eigenen Namen.

Laut diktiert, vorgespielt und genehmigt.

Übersicht über die Satzungsregelungen zum Sickerpflaster in den Nachbarkommunen

Stadt Eschweiler	Keine Regelung in der Satzung zu Ermäßigung/(befristeter) Befreiung, dennoch lt. Vorgabe des zuständigen Vorgesetzten bei Vorlage Prüfzeugnis unbefristete und generelle Befreiung; keine Einschränkung durch örtliche Gegebenheiten;
Stadt Würselen	keine Regelung in der Satzung zu Ermäßigung/(befristeter) Befreiung; Einzelfallentscheidungen je nach örtlichen Gegebenheiten, d. h. jeweils Feststellung der Abflusswirksamkeit durch Gefällesituation; keine Befreiung für Flächen über 3% Gefälle, Erhaltungszustand (z. B. Verschmutzung/Vermoosung) Prüfkriterium, ggf. Widerruf;
Stadt Aachen	keine Regelung in der Satzung zu Ermäßigung/(befristeter) Befreiung; Einzelfallentscheidungen je nach örtlichen Gegebenheiten, d. h. jeweils Feststellung der Abflusswirksamkeit durch Gefällesituation; nur Befreiung, wenn kein Bodenauflauf/Rinne, kein Gefälle zu Straße o. sonst. Entwässerungseinrichtungen; ansonsten Gebührenpflicht, schon in eigenen Verfahren durch VG Aachen bestätigt;
Gemeinde Roetgen	<p>Satzungsregelung: <i>„Flächen im Sinne des Satzes 1 (= befestigte Flächen) werden dann nur zur Hälfte als gebührenwirksam angesehen, wenn sie mit wasserdurchlässigem Material (z.B. Rasengittersteine oder sog. Ökopflaster) befestigt sind. Die Wasserdurchlässigkeit hat der Gebührenpflichtige durch Gutachten oder Zertifikate des Herstellers nachzuweisen; ebenso wie den in diesem Sinne ordnungsgemäßen Einbau. Pflasterbeläge, die ihre Wasserdurchlässigkeit lediglich auf die Fugenbreite bzw. die bauliche Ausgestaltung der Fugen stützen, werden nicht als wasserdurchlässig im Sinne dieser Satzung anerkannt.“</i></p> <p>Regelung wurde 2009 mit der gesplitteten Abwassergebühr eingeführt, soll aber in den kommenden Jahren entweder auf höchstens 5 Jahre befristet werden oder besser noch wieder ganz wegfallen. Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflaster setzt sich zu, dadurch Ungleichbehandlung zu anderen Flächen - bei Gefälle zu Straße/Entwässerung ohnehin keine Befreiung, dadurch zu hohes Konfliktpotenzial - schlechte Böden, Staunässe - zu personalintensiv (Einzelfallprüfungen, Wiederholungsprüfungen etc.)

Ort und die abschliessende Prüfung der Belege obliegt und das Ergebnis zu dokumentieren ist.

Auf die Ziffer 7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) bzw. Ziffer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) - "Nachweis der Verwendung" weise ich hin. Entsprechend den Ziffern 7.2 bis 7.4 der ANBest-G wird auf die Vorlage der Bücher und Belege bei mir verzichtet, die Verwendung ist allerdings über den Sachbericht (Inhalt s. im einzelnen Ziffer I des VN) und summarisch über den zahlenmäßigen Nachweis (s. Ziffer II des VN) nachzuweisen.

Ein einfacher Verwendungsnachweis gem. Nr. 10.2 VVG zu § 44 LHO ist mir von Ihnen vorzulegen.

Eine spätere Überprüfung durch die Prüfbehörden bezüglich der Erfüllung der Förderungsvorraussetzungen oder der Erfüllung der Nebenbestimmungen wird insbesondere bei Ihnen erfolgen.

Förderung von Entsiegelungsmaßnahmen:

Gemäß Teil I, Nr. 1.2 der Förderrichtlinie entscheide ich als bewilligende Stelle aufgrund pflichtgemäßen Ermessens über die Vergabe von Zuwendungen. Gemäß § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz NW ist das mir eingeräumte Ermessen zum einen entsprechend dem Zweck der Förderrichtlinie auszuüben und zum anderen sind die rechtlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten.

Zweck der Förderrichtlinie ist gemäß Teil I, Nr. 1.1 die Gewährung von Zuwendungen für ökologische und nachhaltige Maßnahmen zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht in Nordrhein-Westfalen. Die Vergabe erfolgt dabei nach wasserwirtschaftlichen Schwerpunkten. Nach Teil II, Nr. 3 der Förderrichtlinie ist zudem Voraussetzung für Zuwendungen zu Entsiegelungsmaßnahmen, dass undurchlässige in versickerungsfähige Flächen umzuwandeln sind.

Entsprechend dieser Zielsetzungen gehe ich davon aus, dass die

Versickerung vollständig auf der entsiegelten Fläche erfolgen soll.

Bei Pflaster mit aufgeweiteten, umlaufenden Zwangsfugen (Abstandshalter), in Stein eingelassenen Kammern und bei Pflastersteinen aus haufwerksporigem Beton mit stark erhöhtem Porenvolumen ("Ökopflaster") oder ähnlichen Systemen ist eine dauerhafte Versickerung nicht gewährleistet. Erfahrungsgemäß unterliegen die genannten Systeme einem Alterungsprozeß. Im Laufe der Zeit nimmt das Versickerungsvermögen aufgrund des Eintrages von mineralischen und organischen Feinanteilen ab.

Eine nachhaltige ortsnahe Versickerung und Entlastung der öffentlichen Kanalisation ist auf Dauer nicht sichergestellt. Zu berücksichtigen ist zudem, dass nach meiner ständigen Verwaltungspraxis eine Zweckbindung der Zuwendungen von 10 Jahren besteht.

Weiterhin sind die rechtlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten.

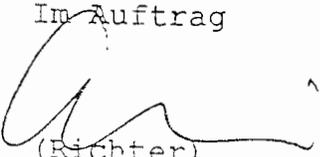
Aufgrund neuer Erkenntnisse habe ich meine frühere Verwaltungspraxis geändert. Eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gemäß Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz kann daher nicht geltend gemacht werden.

Flächen, die in einer o.g. Art gestaltet werden sollen, werde ich als Entsiegelungsmaßnahme nicht fördern.

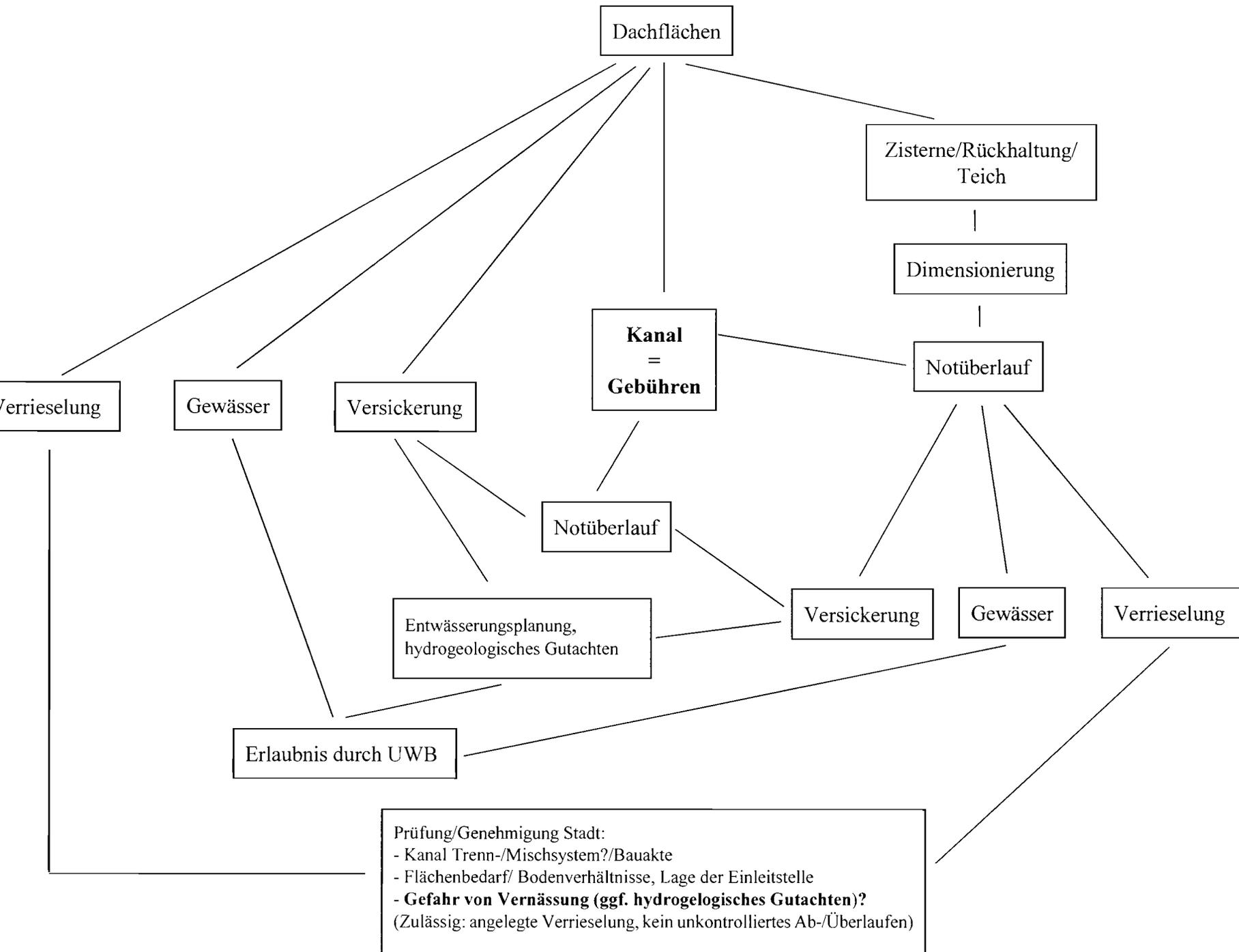
Im übrigen weise ich darauf hin, dass ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung nicht besteht (Teil I, Nr. 1.2 der Förderrichtlinie).

Ich bitte, diese Gesichtspunkte Antragstellern zu erläutern, die sich mit diesbezüglichen Fragen an Sie wenden.

Im Auftrag

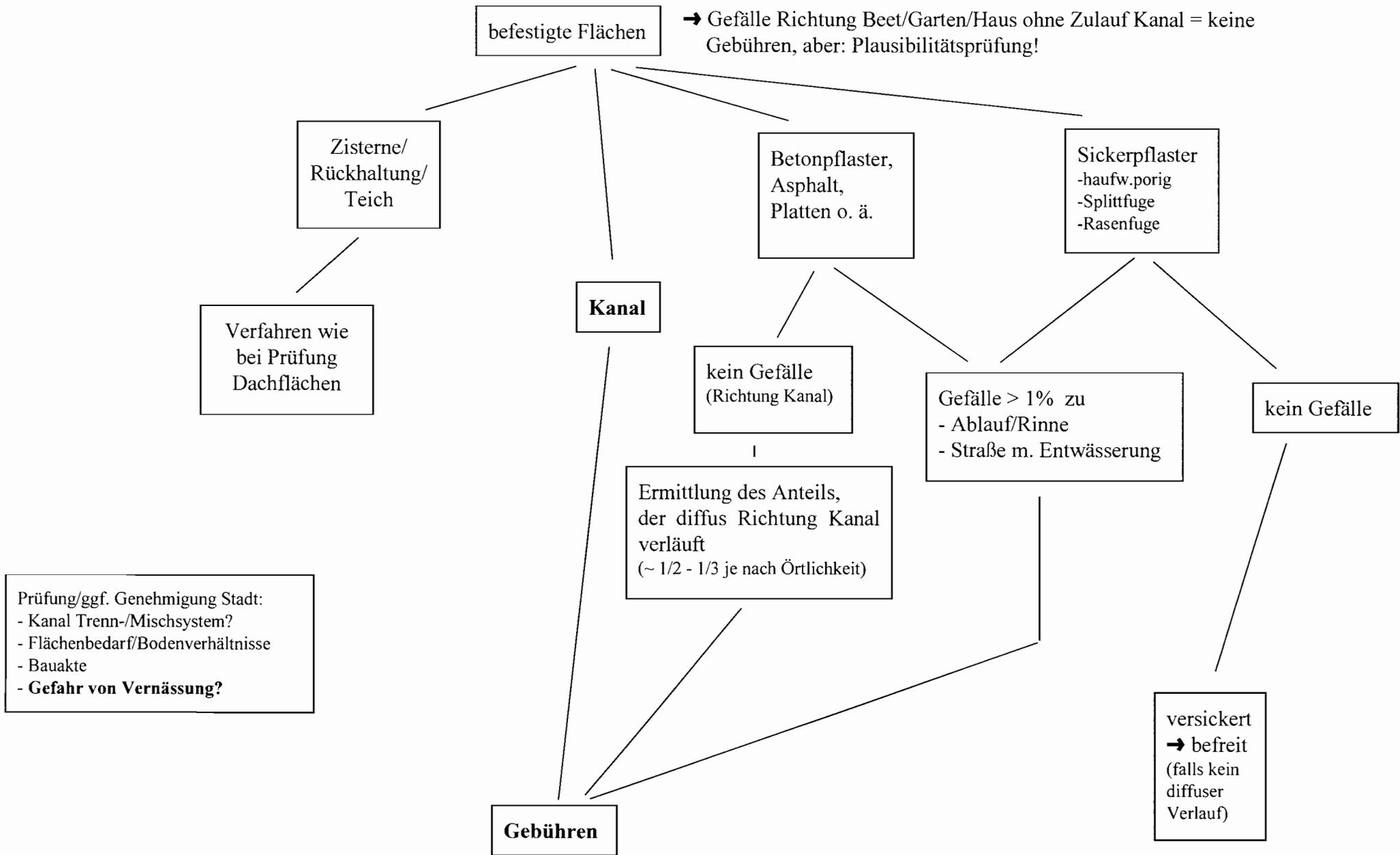

(Richter)

Prüfschema Rückläufer bebaute Flächen



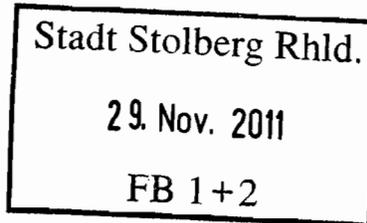
Anlage 6

Prüfschema Rückläufer befestigte Flächen



BA
TOP A3.

Anlage 3



Aachener Straßenbahn und
Energieversorgungs-AG

CENTER VERKEHR

Neuköllner Straße 1 • 52068 Aachen
Telefon: 0241 1688-0
Internet: www.aseag.de
Erreichbar mit den Linien 23, 30, 43

Unser Zeichen: VC-bz
Durchwahl: 1688-3334
Telefax: 1688-3237
E-Mail: buettnerzedlitz@aseag.de
Datum: 25.11.2011

ASEAG • Postfach 50 02 62 • 52086 Aachen

Stadt Stolberg
Der Bürgermeister
Fachbereich 1 + 2
z. Hd. Herr Pickhardt
Rathausstraße 11-13
52222 Stolberg (Rhld.)

Handwritten signature and date: 29.11.11

Schreiben Herr K [REDACTED] vom 30.10.2011 zum Fahrplanwechsel 2011 bzw. zur Verbindung Aachen - Donnerberg in den Abendstunden

Sehr geehrter Herr Pickhardt,

bezüglich des Schreibens von Herrn K [REDACTED] vom 30.10.2011 bzw. zu den geänderten Verbindungen zum Hauptbahnhof und zum Donnerberg zum Fahrplanwechsel am 12. Juni 2011 möchten wir Sie über den Sachverhalt und die Hintergründe der Fahrplanänderung gerne informieren.

Generell ist der Stolberger Hauptbahnhof mit der euregiobahn erreichbar. Zum Fahrplanwechsel am 12. Dezember 2010 erfolgte seitens der Bahn eine Veränderung des Fahrplans der euregiobahn in der Schwachverkehrszeit abends und am Wochenende mit einer um 30 Minuten verschobenen Fahrplanlage auf dem Abschnitt Stolberg Hbf. - Stolberg Altstadt. Durch diese Maßnahme fährt die euregiobahn vom Hauptbahnhof in Richtung Altstadt jetzt im Anschluss an die Züge der Regionalexpresslinie RE 9 aus Richtung Köln und bietet damit keine Umsteigemöglichkeit mehr an die Züge der Regionalexpresslinie RE 1, die jeweils zeitlich um ca. 30 Min. versetzt zum RE 9 in Stolberg eintreffen. Da abends die RE 9 nicht mehr verkehrt, hat sich die Verbindung in den Abendstunden aus Köln in Richtung Stolberg Zentrum / Stolberg Altstadt wesentlich verschlechtert.

Fahrgäste, die abends aus Köln von der Arbeit, von der Universität oder vom Einkauf nach Stolberg wollten, haben den Wunsch geäußert, die Verbindung abends wieder zu verbessern. Diese Fahrgastwünsche sind uns unabhängig davon auch von Seiten des Aachener Verkehrsverbundes (AVV) sowie von der Nahverkehr Rheinland GmbH (NVR) übermittelt worden.

Wir haben daraufhin geprüft, welche Möglichkeiten bestehen, den Stolberger Hauptbahnhof in den Abendstunden im Anschluss an die RE 1-Züge aus Richtung Köln zu bedienen, ohne dabei Mehrleistungen für die Stadt Stolberg in Anspruch nehmen zu müssen.

Unsere Buslinie 42 gewährleistete zwar abends eine Verbindung zum Hauptbahnhof. Die Fahrten waren allerdings auf die Züge der RE 9 ausgerichtet, wo nach der Fahrplanänderung bei der Bahn ebenfalls ein Angebot mit der euregiobahn bestand. Die Fahrplanlage der Buslinie 42, die abends von Zweifall aus über Vicht, Breinig, Büsbach und Münsterbusch zum Verknüpfungspunkt Mühlener Bahnhof und dann weiter bis zum Hauptbahnhof fuhr, konnte nicht verschoben werden, da sonst die Anschlüsse und Umsteigemöglichkeiten in Vicht auf die Linie 1 nicht mehr gegeben wären.

Die einzige auch wirtschaftlich sinnvolle und für die Stadt Stolberg tragfähige Lösung bestand darin, die Fahrplanlage nur auf dem Abschnitt Mühlener Bahnhof - Stolberg Hauptbahnhof um 30 Minuten zu verschieben und infolge dessen die Fahrten am Mühlener Bahnhof anders zu verknüpfen. Die zu der fraglichen Zeit am Mühlener Bahnhof ankommenden und daher ausschließlich in Frage kommenden Fahrten für eine solche Verknüpfung sind die Buslinien 12 bzw. 22 aus Richtung Aachen - Eilendorf. Seit dem Fahrplanwechsel im Juni 2011 werden die aus Richtung Eilendorf ankommenden Fahrten der Linien 12 bzw. 22 zum Stolberger Hauptbahnhof (als Linie 42) geführt und gewährleisten so die gewünschte Umsteigeverbindung abends von den Zügen aus Richtung Köln in die Stolberger Innenstadt.

Zählungen haben seinerzeit ergeben, dass es kaum durchfahrende Fahrgäste auf den Linien 12 und 22 von Eilendorf zum Donnerberg gibt. Von Aachen Mitte bestehen neben den Linien 12 und 22 über Eilendorf alternativ auch die Verbindungen mit der Linie 1 über Verlautenheide und Atsch sowie mit der Linie 25 über Brand und Büsbach nach Stolberg. Darüber hinaus besteht ebenfalls noch die Fahrtmöglichkeit mit der euregiobahn von Aachen Hbf. bzw. von Aachen Rothe Erde aus nach Stolberg.

Nach gründlicher Abwägung überwogen die Vorteile der in den Abendstunden geänderten Verknüpfung mit der nun bestehenden Anbindung des Stolberger Hauptbahnhofes, so dass diese Maßnahme nach einem entsprechenden Beschluss im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt am 24.02.2011 zum Fahrplanwechsel am 12. Juni 2011 umgesetzt worden ist.

In dem bisher mit Herrn K [REDACTED] geführten Schriftwechsel haben wir die derzeit bestehenden alternativen Verbindungen von Aachen aus zum Donnerberg dargelegt.

So besteht z.B. neben der in dem Schreiben von Herrn K [REDACTED] erwähnten Verbindung mit der Linie 1 auch eine gute Umsteigemöglichkeit von der Buslinie 25 auf die Linie 72 in Richtung Donnerberg. Es besteht am Mühlener Bahnhof um 20:15 Uhr theoretisch ebenfalls ein Umsteigemöglichkeit von der Buslinie 25 auf die Buslinie 12 in Richtung Donnerberg, die allerdings aufgrund des bestehenden „Punktanschlusses“ (0 Minuten Warte- bzw. Umsteigezeit) bei einer Verspätung der Linie 25 nicht immer zuverlässig gewährleistet werden kann. Hier werden wir prüfen, ob diese Umsteigemöglichkeit dadurch verbessert werden kann, dass um diese Zeit der Donnerberg nicht mit der Linie 12, sondern mit der Linie 72 bedient wird. Das Umsteigen kann dann bereits an der Haltestelle Stolberg Altstadt mit einer entsprechend längeren und dadurch sichereren Umsteigezeit stattfinden. Hierzu müssen wir allerdings noch entsprechende Fahrgastbefragungen abwarten.

Die verschiedenen bestehenden Verbindungen abends haben wir Ihnen in der beigefügten Anlage dargestellt.

Der Wunsch von Herrn K [REDACTED], den alten Zustand vor dem Fahrplanwechsel 2011 wieder herzustellen, würde für den Hauptbahnhof bedeuten, dass dort dann die Fahrgäste der RE 1-Züge aus Köln abends keine direkte Anschlussverbindung in Richtung Stolberg Zentrum mehr hätten. Aus diesem Grund würden wir die Wiederherstellung des alten Zustandes derzeit nicht befürworten.

Mit freundlichen Grüßen

Aachener Straßenbahn und
Energieversorgungs-Aktiengesellschaft

 i. d. B. 1/12